



SATZUNG
des Stuttgarter Golf-Club Solitude e.V.

in der durch die ordentliche Mitgliederversammlung
am 14. März 2023 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Stuttgarter Golf-Club Solitude e.V. ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Stuttgart. Die Clubfarben sind Grün-Weiß-Blau.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- a. Der Verein verfolgt den Zweck, den Golfsport zu fördern und zu pflegen. Dazu sollen die zur Ausübung des Golfspiels erforderlichen und nützlichen Anlagen unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes errichtet und unterhalten werden.
Zur Verwirklichung des Satzungszwecks gehören auch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs sowie die Ausrichtung und die Teilnahme an Wettspielen. Besonderes Anliegen ist es darüber hinaus, Jugendliche für den Golfsport zu gewinnen und sportlich auszubilden.
- b. Der Verein verfolgt seinen Zweck selbstlos, führt einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und hat keine Absicht auf Gewinnerzielung.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen oder auf Anteile am Vereinsvermögen.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Der Verein verfolgt den Anspruch, sein Handeln an ethischen Maßstäben im Sinne einer Good Governance verantwortungsbewusst und glaubwürdig auszurichten.
- f. Verstöße gegen die Grundsätze des Vereins werden nicht geduldet.

§ 3 Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede Person werden, welche sich für den Golfsport interessiert.
- b. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Verein zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist, dass zwei ordentliche Mitglieder des Vereins, die diesem seit mindestens drei Jahren angehören, die Aufnahme schriftlich oder in Textform empfehlen und ihre Bereitschaft erklären, sich für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Empfohlenen dem Verein gegenüber und für die Integration des Empfohlenen in den Verein einzusetzen. Mitglieder, die mit dem Antragsteller verwandt oder verschwägert sind, dem amtierenden Vorstand angehören oder im laufenden Jahr bereits einen Aufnahmeantrag empfehlend befürwortet haben, sind an einer Empfehlung gehindert. Der Beschluss des Vorstandes über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Aufnahme und Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht begründet zu werden.

- c. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds muss durch schriftliche Kündigung erfolgen. Sie ist nur zulässig auf den Schluss eines Kalenderjahres und muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugegangen sein.

§ 5 Vereinsausschluss, Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins und seine Satzung verstößt,
 - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - c. trotz Verwarnung durch den Vorstand sich fortgesetzt unsportlich und unkameradschaftlich verhält,
 - d. trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit fälligen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand bleibt.
2. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds, kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - a. Verwarnung,
 - b. befristete Wettspielsperre,
 - c. befristetes Platzverbot.Wettspielsperre oder Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.
3. Der Beschluss ist dem Betroffenen zuzustellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in Textform Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Ehrenrat (§ 14).

§ 6 Mitgliedschaftsarten

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder (Voll-, Einstiegs-, Fernmitglieder und Mitglieder in Ausbildung)
 - b. jugendliche Mitglieder
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. auswärtige Mitglieder.
2. Für sie gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Ordentliche Vollmitglieder sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und den Golfsport aktiv betreiben. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

Einstiegsmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft erwerben. Für sie gelten gesonderte Leistungspflichten, im Übrigen aber alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vollmitglieds.

Ordentliche Mitglieder mit ständigem Wohnsitz mehr als 80 km entfernt vom Messpunkt Rathaus Mönshheim, die den Sonderstatus eines ordentlichen Fernmitglieds beantragen, haben verminderte Leistungspflichten, ein (eingeschränktes) Spielrecht und im Übrigen alle Rechte und Pflichten als ordentliche Mitglieder.

Für ordentliche Mitglieder, die sich in Ausbildung oder Studium befinden und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten verminderte Leistungspflichten und im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vollmitglieds. Ihre Mitgliedschaft endet entweder nach der Ausbildung/dem Studium oder mit Erreichen der Altersgrenze.

- b. Jugendliche Mitglieder und Junioren sind Mitglieder, die das 19. bzw. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich aktiv an der Erlernung und Ausübung des Golfspiels beteiligen. Sie haben weder Stimmrecht noch das aktive oder das passive Wahlrecht. Sie werden durch ermäßigte Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge gefördert. Ihre Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 21. Lebensjahres.
- c. Mitglieder in Ausbildung und jugendliche Mitglieder/Junioren können mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen. Wird der Antrag vom Vorstand innerhalb von längstens sechs Monaten abgelehnt, endet die Mitgliedschaft. Abgelehnte Bewerber können innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat (§ 14).
- d. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, jedoch den Golfsport nicht aktiv betreiben, sondern unterstützen wollen. Das aktive und passive Wahlrecht stehen ihnen nicht zu. Im Übrigen haben sie alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
- e. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind von den Zahlungen des Mitgliedsbeitrags auf Lebenszeit befreit. Ein Ehrenmitglied kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- f. Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die in einem nach den Regeln des Deutschen Golfverbandes anerkannten in- und ausländischen Golfclub ordentliches Mitglied sind und ihren ständigen Wohnsitz mehr als 80 km entfernt vom Messpunkt Rathaus Mönshheim haben. Die Auswärtigen Mitglieder haben verminderte Leistungspflichten, kein aktives oder passi-

ves Wahlrecht und, soweit sie den Golfsport aktiv betreiben, alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für ordentliche Mitglieder ergeben; wenn sie den Golfsport nicht betreiben und nur unterstützen wollen, haben sie alle Rechte und Pflichten, die sich für die passiven Mitglieder aus der Satzung ergeben.

- g. Der Statuswechsel in eine andere Mitgliedschaftsform ist nur mit Beginn eines Kalenderjahres zulässig und muss beim Vorstand schriftlich oder in Textform spätestens zwei Monate zuvor beantragt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden (Präsident/Präsidentin),
- dem Vorstandsmitglied: Mitgliedschafts- und Personalfragen,
- dem Vorstandsmitglied: Finanzfragen,
- dem Vorstandsmitglied: Sportbetrieb und Jugendförderung,
- dem Vorstandsmitglied: Platzfragen,
- dem Vorstandsmitglied: Clubhaus, Bau- und Wirtschaftsfragen.

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis ein Mitglied für dessen Amtsdauer zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden, der/die zugleich die Aufgaben des Schriftführers/der Schriftführerin wahrnimmt.

Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Stuttgarter Golf-Club Solitude e.V. sein.

Der Vorstand trifft alle seine Entscheidungen im Wege der Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse für bestimmte Zwecke zu bestellen und Beisitzende als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Die Beisitzenden nehmen an den Vorstandssitzungen teil, sind jedoch nicht Mitglieder des Vorstands, also auch nicht stimmberechtigt. Sie können jedoch von einem abwesenden Vorstandsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden, dessen Stimme abzugeben.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der/die Vorsitzende (Präsident/in) und der/die stellvertretende Vorsitzende (Schriftführer/in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Jedes der übrigen Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Er kann sich dazu der Dienste eines/einer hauptberuflichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin und eines Sekretariats versichern.

Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf er jedoch der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b. Abschluss oder Kündigung von Miet- oder Pachtverträgen mit Ausnahme von Mietverträgen über Werkwohnungen;
- c. Aufnahme von Krediten oder Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für den Club;
- d. Verfügungen über Clubvermögen in Höhe von mehr als 60.000,-- Euro im Einzelfall; im Innenverhältnis gilt der Vorstand zur Ersatzbeschaffung von Maschinen, von Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen in den Gebäuden sowie zur Platzpflege ohne Wertbeschränkung ermächtigt;
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung sonstiger Ehrungen.

§ 9 a Jugendwart/in

1. Der Jugendwart/die Jugendwartin vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Club und dem Vorstand.
2. Er/sie nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat ein Antrags- und Rederecht.
3. Dem Jugendwart/der Jugendwartin obliegt unter anderem
 - die Verwaltung des Jugendetats (Budgetplanung, Budgetkontrolle),
 - die Leitung des Jugendteams,
 - die Organisation des Turniergeschehens im Jugendbereich,
 - die Organisation von Schulgolfprojekten.Hierbei stimmt er/sie sich mit dem Vorstand ab.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet spätestens bis 31. März die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jederzeit stattfinden, wenn
 - a. der Vorstand dies beschließt oder
 - b. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen und die entsprechenden Punkte der Tagesordnung hierfür bezeichnen. Aus ein und demselben Grund kann die Einberufung nicht zweimal verlangt werden.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung der Mitglieder an deren dem Club letztbekannte Adresse. Mit-

glieder mit einer gemeinsamen Postanschrift erhalten eine einheitliche Einladung, es sei denn, sie erklären den Wunsch nach Einzeleinladung.

Zwischen der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. In der Einladung sind sämtliche Punkte der Tagesordnung anzugeben.

2. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - a. Geschäftsbericht des Präsidenten/der Präsidentin, Finanzbericht des Vorstandsmitglieds für Finanzfragen und Bericht des Vorstandsmitglieds für den Sportbetrieb;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Neuwahl des Vorstandes, falls diese ansteht;
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
 - e. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - f. Wahl des Jugendwarts/der Jugendwartin, falls diese ansteht;
 - g. Wahl der Kassenprüfer, falls diese ansteht;
 - h. Wahl des Ehrenrates, falls diese ansteht;
 - i. Satzungsänderung, falls Anträge vorliegen (der Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich übermittelt werden);
 - j. Verschiedenes
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten in der Mitgliederversammlung erörtert werden.
4. Die Mitglieder sind über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in geeigneter Form schriftlich oder in Textform zu unterrichten. Hierzu genügt auch die Bekanntgabe auf der (internen) Internetseite des Clubs.

§ 11 Wahlen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstands, außerdem den Jugendwart/die Jugendwartin sowie zwei Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten haben.

Die Wahl erfolgt in allen Fällen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ohne Gegenstimme, eine offene Abstimmung vorzunehmen.

Die Ablehnung des Berichtes des Vorstands durch Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder hat den sofortigen Rücktritt des Gesamtvorstandes und anschließende Neuwahlen zur Folge, auch wenn solche nicht auf der Tagesordnung stehen.

§ 12 Stimmrecht

- a. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Die Stimmrechtsvollmacht kann jedoch nur Mitgliedern erteilt werden, die gemäß dieser Satzung selbst stimmberechtigt sind. Ein Mitglied kann maximal das Stimmrecht von einem weiteren Mitglied ausüben. Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und beim Versammlungsleiter im Original zu hinterlegen.
- b. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 13 Mehrheitserfordernisse, Auflösung des Vereins

- a. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- b. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, innerhalb der vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- c. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Vermögens- und Geschäftsangelegenheiten des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist einer auf die Förderung des Sports gerichteten Verwendung zuzuführen. Dasselbe gilt im Falle des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder jeder anderweitigen Beendigung des Vereins.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und gibt sich im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Ehrenrat entscheidet über

- a. Beschwerden der Mitglieder gem. § 5 der Satzung,
- b. Ehren-Streitigkeiten und Differenzen zwischen Mitgliedern.

§ 15 Leistungspflichten der Mitglieder

Aus der Mitgliedschaft erfolgen Leistungspflichten der Mitglieder.

- a. Der Verein kann von seinen Mitgliedern die folgenden Pflichtzahlungen verlangen: Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag, Einstiegsbeitrag, Verzehrsvorschuss und Umlage. Über die Festsetzung dieser Leistungen für das laufende Kalenderjahr beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ohne besondere Beschlussfassung gelten die für das vorausgehende Kalenderjahr maßgeblichen Festsetzungen fort.
- b. Der Aufnahmebeitrag ist von allen im Kalenderjahr aufgenommenen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung zu bezahlen.
- c. Der Mitglieds- und der Einstiegsbeitrag werden als Jahresbeitrag erhoben und sind innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung und spätestens zum 15. April eines Jahres zur Zahlung fällig. Nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag mit dem Aufnahmebeitrag bzw. den Einstiegsbeitrag nach Anforderung.
- d. Der Verzehrsvorschuss wird zur Sicherung einer den Mitgliedererwartungen genügenden Clubhausbewirtschaftung angefordert.
- e. Zur Finanzierung von einzelnen Investitionen des Vereins kann von den Mitgliedern eine zweckgebundene Umlage oder ein Darlehen verlangt werden.
- f. Der Vorstand ist berechtigt, Pflichtzahlungen einzelner Mitglieder zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- g. Neben den Pflichtzahlungen kann der Vorstand von seinen Mitgliedern für die von diesen in Anspruch genommenen Sondernutzungen Entschädigung verlangen.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Datenspeicherung

Der Verein ist berechtigt, die Daten der Mitglieder zu vereinsinternen Zwecken zu speichern.

§ 18 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen

- Seite 10 -

erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 19 Wortlautkorrekturen

Der Vorstand ist ermächtigt, den Wortlaut der Satzung redaktionell zu verbessern.

Stuttgart, den 14. März 2023